

Statuten der Bergmannsliedertafel Thomasroith



Adventkonzert in der Barbarakirche in Thomasroith am 9. Dezember 2007

1. Reihe v.l.n.r.:

Kolb Barbara, Nagy Elisabeth, Föttinger Maria, Alscher Edeltraud, Mühlbacher Christa, Berger Karin, Ruschitzka Annemarie, Glück Renate, Miksch Christine, Schmidt Elisabeth

2. Reihe v.l.n.r.:

Deisenhammer Barbara, Ehrleitner Renate, Ebner Tanja, Hanetzeder Rosemarie, Brenner Anneliese, Waldenberger Ursula, Hager Veronika, Dullinger Annemarie, Deisenhammer Regina

3. Reihe v.l.n.r.:

Hager Franz, Berger Franz, Kolb Kurt, Harringer Franz, Mühlbacher Helmut, Deisenhammer Herbert, Waldenberger Manfred, Miksch Johann, Watzinger Alois

Wahlspruch:

Nach schwerer Müh, mit froher Lust,
ein Bergmannslied aus voller Brust.
Glück auf, Glück auf, Glück auf.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Titel „Bergmannsliedertafel Thomasroith“, ist unpolitisch, dient gemeinnützigen Zwecken, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat seinen Sitz in Thomasroith, Gemeinde Ottwang a. H.

§ 2

Zweck und Wirksamkeit des Vereins:

Er dient zur Pflege und Förderung des traditionellen Gesanges, des gemischten Chores und des geselligen Beisammenseins.

§ 3

Die Wirksamkeit des Vereins besteht in:

- regelmäßigen Übungen der Sängerinnen und Sänger,
- Veranstaltungen von musikalischen Aufführungen zu Geselligkeits- und Wohltätigkeitszwecken.

§ 4

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- den ausübenden Mitgliedern (Sängerinnen und Sänger)
- den unterstützenden Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern.

§ 5

Ausübende Mitglieder:

Zum Eintritt in den Verein als ausübendes Mitglied ist erforderlich:

- ein unbescholtener Ruf,
- die entsprechende musikalische Befähigung.

§ 6

Zur Aufnahme als ausübendes Mitglied:

Die Aufnahme ausübender Mitglieder geschieht in den Vereinsversammlungen über Anmeldung beim Obmann bzw. dessen Stellvertreter, nach Besuch von zwei aufeinander folgenden Gesangsstunden. Die abzulegende Gesangsprüfung erfolgt durch den Chorleiter. Zur Aufnahme ist überdies eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ist, solange es seinen Verpflichtungen nachkommt und erfüllt, als Mitglied zu betrachten.

§ 7

Rechte der ausübenden Mitglieder:

- Sie haben unentgeltlich Zutritt zu allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten und Veranstaltungen.
- Sie haben das Stimmrecht in den Vereinsversammlungen, das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- Sie haben das Recht Anträge zu stellen, sowohl im Ausschuss als auch in den Vereinsversammlungen.

§ 8

Pflichten der ausübenden Mitglieder:

Sie sind verpflichtet:

- die Vereinsstatuten getreu zu befolgen,
- die Ehre und das Interesse des Vereins nach innen und außen bestens zu wahren,
- den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag rechtzeitig zu leisten,
- bei der Jahreshauptversammlung, den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen und Übungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen, und nach besten Kräften mitzuwirken,
- von Vereinsaufführungen und Festlichkeiten nur in Fällen außerordentlicher Verhinderungen, deren Grund vorher dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen ist, fern zu bleiben,
- der Aufforderung des Chorleiters/in wegen Übernahme von Solopartien und dessen Einreibung in die Stimmgruppe nachzukommen.

§ 9

Austritt, Ausschließung aus dem Verein, Schiedsgericht:

Der Austritt aus dem Verein steht jedem jederzeit frei, und ist beim Obmann bzw. dessen Stellvertreter anzumelden. Als stillschweigend aus dem Verein getreten wird betrachtet, wenn ein Mitglied die Gesangsproben ein Monat hindurch nicht besucht.

§ 10

Ausschließung eines ausübenden Mitgliedes:

Zur Ausschließung eines Mitgliedes ist der Verein berechtigt, wenn ein ausübendes Mitglied die Ehre oder dem Interesse des Vereins entgegenhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht oder nur in auffallend lauer Weise nachkommt. **Der/Die Obmann/frau hat jeden solchen Fall der Versammlung des Vereins zur Kenntnis zu bringen, welche dann über das weitere Verbleiben eines solchen Mitgliedes entscheidet.**

§ 11

Streitigkeiten unter den Mitgliedern:

Streitigkeiten, welche sich aus den Vereinsverhältnissen ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht von drei Vereinsmitgliedern, zu welchen jeder Streitteil einen Richter und diese zusammen einen Obmann/frau wählen. Können sich diese aber hierüber nicht einigen, so entscheidet zwischen den zum Obmann/frau vorgeschlagenen Personen das Los.

§ 12

Unterstützende Mitglieder:

Unterstützendes Mitglied kann jede Person oder Körperschaft werden, die einen Jahresbeitrag, der von Fall zu Fall neu festgesetzt werden kann, leistet. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann auch ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 13

Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder:

Die unterstützenden Mitglieder haben die Rechte der ausübenden Mitglieder (Sitz und Stimme ausgenommen), an Pflichten die im § 12 festgesetzten Leistungen des Jahresbeitrages.

§ 14

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind jene, welche über Vorschlag des Ausschusses von einer Vereinsversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein mit Stimmenmehrheit ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern wird ihre Ernennung durch Überreichung eines Ehrenzeichens d. OÖSSB in Gold (mit Kranz) + Urkunde kundgetan.

§ 15

Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ausübenden Mitglieder (Sitz und Stimme ausgenommen), aber keine Pflichten.

§ 16

Vereinsleitung:

Die Vereinsleitung und Verwaltung des Vereins geschieht:

- durch die Vereinsversammlungen,
- durch den Ausschuss.

§ 17

Vereinsversammlung:

Die Vereinsversammlungen finden nach Bedarf, die Gesangsproben regelmäßig jede Woche einmal und zwar an dem von der Versammlung festgelegten Tag statt. Über Beschluss der Vereinsleitung können auch außerordentliche Gesangsproben abgehalten werden. Außer den Versammlungen wird auch jedes Jahr und zwar bis Ende Jänner des Jahres die Hauptversammlung abgehalten. Die Vereinsversammlungen üben in allen das oberste und für alle Mitglieder bindende Beschlussrecht aus. Tag, Ort und Stunde sowie die Tagesordnung derselben, wenn nicht ohnehin im Vorhinein festgesetzt, sind den Mitgliedern von der Vereinsleitung bekannt zu geben. Es wird angenommen, dass die nicht erschienenen Mitglieder den Beschlüssen der Anwesenden beipflichten. Die Vereinsversammlungen sind bei einer Anwesenheit von zwei Drittel der ausübenden Mitglieder beschlussfähig. In den Versammlungen entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit.

Zur Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreter, sowie zur Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Statutenänderung, ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die anderen Ausschussmitglieder werden in relativer Stimmenmehrheit gewählt.

§ 18

In den Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung gehört:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und Rechnungsnachweises über das abgelaufene Arbeitsjahr,
- die Vornahme der Wahl des Ausschusses, des Fahnen- und Hornjunkers,
- die Bestimmung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- die Wahl dreier Rechnungsprüfer für die Dauer des beginnendes Vereinsjahres,
- Beschlussfassung über die Verwendung des Kassenüberschusses,
- Wahl des Vereinslokales,
- Antrag auf Statutenänderung.

Alle übrigen Angelegenheiten gehören vor die regelmäßigen Vereinsversammlungen.

§ 19

Der Ausschuss:

Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der Obmann/frau, dem/der Obmann/frau - Stellvertreter/in,
- dem/der Chorleiter/in dem/der Chorleiter/in - Stellvertreter/in,
- dem/der Kassier/in, dem/der Subkassier/in,
- dem/der Schriftführer/in, dem/der Schriftführer/in - Stellvertreter/in,
- den Revisoren,
- dem/der Jugendreferenten/in,
- dem/der Archivar/in,
- zwei Mitglieder des Beirates.

Der Ausschuss wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vertritt sein Amt unentgeltlich und ist nach seinem Abtreten wieder wählbar.

§ 20

Wirkungsweise der einzelnen Ausschussmitglieder:

Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen und den Behörden gegenüber. Er/Sie leitet die Versammlungen und bringt dabei alle Einläufe zur Kenntnis, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, beruft die Sitzungen ein, leitet die Geschäftsführung, unterfertigt die betreffenden Schriftstücke und überwacht die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Statuten. Er/Sie ruft, wenn nötig, eine außerordentliche Hauptversammlung ein. Der/Die Obmann/frau ist berechtigt Beträge bis zu 70 € zahlbar anzuweisen.

§ 21

Der/Die Obmann/frau -Stellvertreter/in:

Er/Sie hat den/die Obmann/frau in der Ausübung seines/ihrer Amtes zu unterstützen und im Falle der Verhinderung dessen/deren Stelle einzunehmen.

§ 22

Der/Die Chorleiter/in:

Er/Sie leitet den Verein in musikalischer Beziehung. Ihm/Ihr obliegt es,

- die vorhandenen Tonstücke mit den Mitgliedern einzustudieren,
- die Aufführung derselben zu leiten,
- die Sänger für die Solopartien zu bestimmen,
- zur Aufführung zu bringende Tonstücke auszusuchen,
- neu anzuschaffende Musikalien dem Verein vorzutragen, damit dieser über die Anschaffung beschließen kann.
- Bei neu aufzunehmenden Sängerinnen und Sängern hat er/sie die Prüfung über deren musikalischen Befähigung vorzunehmen.

§ 23

Der/Die Chorleiter/in - Stellvertreter/in:

Er/Sie hat den/die Chorleiter/in in der Ausübung seines/ihrer Amtes zu unterstützen und im Falle der Verhinderung dessen/deren Stelle einzunehmen.

§ 24

Der/Die Schriftführer/in:

Er/Sie führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten und unterfertigt abzusendende Schriftstücke des Vereins. Er/Sie führt das Protokollbuch, worin alle Aktivitäten eines Vereinsjahres festgehalten werden. Bei der Jahreshauptversammlung hat der/die Schriftführer/in das Protokollbuch vorzulesen.

§ 25

Der/Die Schriftführer/in - Stellvertreter/in:

Er/Sie unterstützt den/die Schriftführer/in in der Ausübung seines/ihres Amtes. Übernimmt im Falle der Verhinderung die Aufgaben des/der Schriftführers/in.

§ 26

Der/Die Kassier/in:

Er/Sie verwahrt die dem Verein gehörenden Gelder und besorgt alle Zahlungen. Er/Sie führt über das Finanzwesen ein Kassabuch in dem alle Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind, und ist verpflichtet dem Ausschuss auf verlangen Rechnungen zu legen. Er/Sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Er/Sie hat bei der Jahreshauptversammlung den Rechnungsnachweis vorzulegen.

§ 27

Der/Die Subkassier/in:

Er/Sie sorgt dafür, dass die Mitgliedsbeiträge zeitgerecht einkassiert werden. Weiter unterstützt er/sie den Kassier bei der Jahreshauptversammlung.

§ 28

Die Kasseprüfer (Revisoren):

Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen. Vor jeder Hauptversammlung die Kasseprüfung durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen haben mindestens zwei Kassaprüfer anwesend zu sein. Mit ihrer Unterschrift am Bericht der Rechnungsprüfer bestätigen sie die Richtigkeit des bei der Jahreshauptversammlung vorgelegten Kassaberichtes. Eine Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist möglich.

§ 29

Der/Die Jugendreferent/in:

Dieser/Diese hat sich um die Jugendlichen im Verein anzunehmen und um ihre Anliegen und Sorgen zu kümmern. Er/Sie sollten auch bestrebt sein, der Bergmannsliedertafel jugendliche Nachwuchskräfte zu bringen. Den Veranstaltungen des OÖSSB über Jugendarbeit ist verpflichtend nachzukommen.

§ 30

Die Archivare:

Sie haben, sämtliche dem Verein gehörenden Musikalien zu verwalten, und diese stets zum Gebrauch in Ordnung zu halten. Sie haben dieselben zu verwahren und haften mit dem/der Chorleiter/in für jeden Abgang von solchen. Die Archivare sind berechtigt - einzelne Stimmen, als auch ganze Musikstücke - an Vereinsmitglieder zu verleihen.

§ 31

Die Beiräte:

Sie haben im Allgemeinen die Ausschussmitglieder zu unterstützen. Auch ist die Überwachung der dem Verein gehörenden Gegenstände - außer Geld und Musikalien- ihre Aufgabe.

§ 32

Wirkungsweise des gesamten Ausschusses:

Der Ausschuss hat die Geschäfte des Vereins zu führen und in Angelegenheiten, welche nicht einer Versammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, zu entscheidenden. Er hält seine Sitzungen über Einberufung durch den Obmann ab. Zur Beschlussfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von fünf Ausschussmitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit nötig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 33

Hauptsächliche Aufgaben des Ausschusses:

- die Bestimmung des Datums und der Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung,
- der Jahreshauptversammlung einen Jahres- und Rechenschaftsbericht vorzulegen,
- seine Beschlüsse den Mitgliedern zur Kenntnis bringen,
- die Beschlüsse gewissenhaft ausführen,
- schriftliche Verträge im Namen und im Auftrag des Vereins abzuschließen,
- das Vermögen des Vereins zu verwalten.

Den Vereinsmitgliedern erwächst aus den Verbindlichkeiten des Vereins keine persönliche Haftung, jedoch sind die Ausschussmitglieder für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 34

Das Vereinsvermögen:

Es besteht aus

- dem Vereinsfond,
- den jährlichen Einkünften,
- den Musikalien,
- einem Klavier,
- alle sonst dem Verein gehörenden Gegenstände.

Die jährlichen Einkünfte werden zur Deckung der Vereinskosten verwendet. Die Einkünfte bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Reinerträgen der zu Vereinszwecken veranstaltenden Aufführungen und sonstigen Unternehmungen, aus Geschenken und anderen Zuschüssen.

§ 35

Bestandsdauer des Vereins:

Der Verein besteht solange, als ein sangesfreudiges Quartet die Tendenzen des Vereins aufrecht hält. Bei anfälliger Auflösung der Bergmannsliedertafel, sei es freiwillig oder behördlich, wird das gesamte Eigentum dem Kirchenchor Thomasroith übergeben.

§ 36

Bestimmungen:

Der im § 35 festgelegte Text wurde gegenüber dem in der Vollversammlung vom 27. November 1920 festgelegten Bestimmungen abgeändert.

Die notwendige Stimmenmehrheit zur Abänderung der Statuten, sowie des im § 35 festgelegten Textes wurden bei der Hauptversammlung am __. Jänner 2009 erreicht.

Zu einer Änderung des § 35 dieser Vereinsstatuten ist eine Stimmenmehrheit der Vollversammlung notwendig.

Thomasroith, im Jänner 2009

Der Obmann:

Die Kassierin:

Die Schriftführerin: